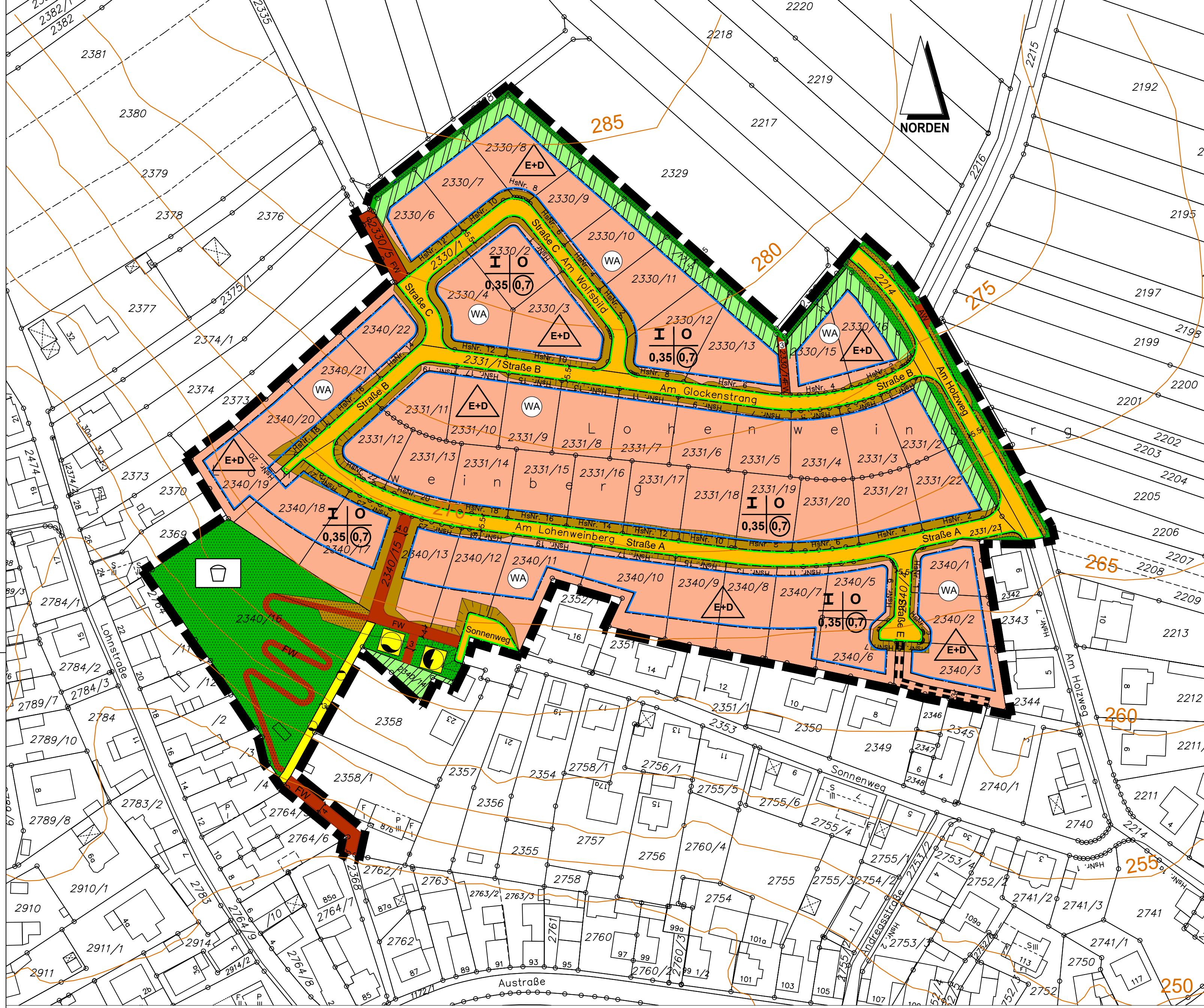


Bebauungsplan "Sonnenweg-Lohenweinberg"



FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und Art. 81 BayBO)

A. durch Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

GARAGEN + NEBENGEBAUDE

die an die Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in ihrer Gestaltung aufeinander abzustimmen.
Freistehende Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Gestaltung dem dazugehörigen Hauptgebäude anzupassen.

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Garagen und Nebengebäude können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch nicht hinter den rückwärtigen Baugrenzen.

öffentliche Grünfläche mit offenem Wassergraben zur Ableitung von Tagwasser mit Angabe der Fließrichtung

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

Die natürliche Geländeoberfläche der Grundstücke ist grundsätzlich zu erhalten. Geländeänderungen sind nur soweit zulässig, als sie im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude zwingend erforderlich sind.

öffentliche Grünfläche

Aufschüttungen für Terrassen sind nur bis maximal 0,60 m zulässig.

private Grünfläche, von jeglicher sonstigen Nutzung freizuhalten.

Zwischen Gebäude und Straßenverkehrsfläche sind Auffüllungen nur bis maximal Oberkante Straße zulässig.

öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Fahrbahnbreite in Metern

Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke ist übergangslos herzustellen.

Fuweg / Anwandweg

AUFSCHÜTTUNGEN, ABTRAGUNGEN UND STÜMMAUERN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKOPERS

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.

öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen: Abwasser

UNZULÄSSIGE ANLAGEN

Gebäude in Leichtbauweise (Blechgaragen o.ä.) und provisorische Gebäude, Dachgauben bei Dachneigungen kleiner oder gleich 35°.

öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen: Trafostation

Außere Verwendung von glänzenden oder geprägten Kunststoff-, Leicht- oder Metallbaustoffen.

öffentliche Fläche für Versorgungsanlagen: Wasser

Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleinteilhaltung.

Grunddienstbarkeit für Versorgungsleitungen zu Gunsten der Gemeinde

EINFRIEDUNGEN

Straßenseitig: Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einem Heckenpflanzstreifen aus heimischen Gehölzen zwischen Straßenrand und Zaunanlage zulässig.

öffentliche Fläche: Spielanlagen

BEPFLANZUNG

Anpflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit zu vollziehen und nachzuweisen. Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Bewuchs zu fördern, zu pflegen. Die Pflanzmaßnahmen sind im Baugesuch darzustellen.

Straßenbegrenzungslinie

BAUGRENZE

Die Gründung mit den Pflanzgeboten ist zu beachten.

1 Vollgeschoss ist zulässig. Im Dach- bzw. im letzten oberen Geschoss oder im Kellergeschoss darf ein zusätzliches Vollgeschoss entstehen.

MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE

für Einzelhäuser 400 m²

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

für Doppelhäuser 300 m² je Haushälfte

0.35 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Verwendung von versickerungsfördernden Oberflächenbefestigungen zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird dem Bauherrn empfohlen.

0.7 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Sammeln von Oberflächenwasser zur Gartenbewässerung ist vorgeschrieben.

gemäß BayBO in der jeweils geltenden Fassung

Für eine nachhaltige und ökologische Regenwasserbewirtschaftung werden Zisternen mit einer Mindestgröße von 5m³ auf den Privatgrundstücken vorgeschrieben.

Es dürfen keine leuchtenden, reflektierenden Materialien oder grellen Farbtöne in der Dachdeckung verwendet werden.

ANWAND- UND FELDWEGE

Falls eine private Drainageleitung verlegt wird, darf diese nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Das Einleiten von Hang- und Schichtenwasser in den Schmutzwasserkanal ist verboten.

Es dürfen keine Dacheindeckungen mit unbeschichteten Metallen (z.B. Kupfer, Zink und Blei) verwendet werden.

BEIPLÄNE

Private Park- und Stellplätze, Grundstuckszufahrten sowie Fußgängerwege sind wasserdrücklässig zu gestalten (z.B. humus- oder rasenverfügtes Pflaster).

Solare Energiegewinnungsanlagen sind zulässig.

Es gilt die gemeindliche Entwässerungssatzung.

gemäß BayBO in der jeweils geltenden Fassung

B. durch Text

DACHGAUBEN Die Summe der Dachgaubenbreiten dürfen 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben untereinander muss mindestens 0,70 m betragen. Von der Traufe bis zur Gaubenbrüstung ist ein Abstand von 3 Ziegelfächern mind. jedoch 0,50 m einzuhalten. Vom First und Organg zur Gaube ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

DACH-GESTALTUNG Es dürfen keine leuchtenden, reflektierenden Materialien oder grellen Farbtöne in der Dachdeckung verwendet werden.

ABSTANDSFLÄCHEN gemäß BayBO in der jeweils geltenden Fassung

Es dürfen keine Dacheindeckungen mit unbeschichteten Metallen (z.B. Kupfer, Zink und Blei) verwendet werden.

Solare Energiegewinnungsanlagen sind zulässig.

Folgende Pläne sind Beipläne zum Bebauungsplan:

- Systemeck von Oktober 2014

- Ausgleichsflächenbebauungsplan von August 2014

Übersicht

Maßstab 1:5000



VERFAHRENSVERMERKE

VEREINFACHTES VERFAHREN NACH §13 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat des Marktes Rimpar hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 07.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenweg-Lohenweinberg" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenweg-Lohenweinberg" mit der Begründung in der Fassung vom 07.06.2018 wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB durchgeführt.

3. Satzungsbeschluss

Der Markt Rimpar hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenweg-Lohenweinberg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom2018 als Satzung beschlossen.

4. In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenweg-Lohenweinberg" wurde am2018 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan insichtl. Begründung zu jedermann's Einsicht in der Marktgemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung ist die 1. des Bebauungsplanes "Sonnenweg-Lohenweinberg" am2018 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DENKMALPFLEGE

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Würzburg oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8, Abs. 2 DSchG).

HINWEISE

Höhenschichtlinien mit Höhenangaben

bestehende Grundstücksgrenzen

Flurnummer

erforderliche Böschungen, da die Straßen nicht durchgängig auf bestehendem Geländeneiveau angelegt werden können

Maßangaben in Metern

NUTZUNGS-SCHABLONE
Geschosszahl | Bauweise z.B. I O
GRZ | GFZ 0,35 (0.7)

BEGRÜNDUNG
Grünstreifen und Randbegrünungen sind von jeglicher sonstiger Nutzung freizuhalten. Die Grenzabstände des Art. 48 AGBGB sind zu beachten und einzuhalten.

MUTTERBODEN
Nicht benötigter Mutterboden ist vorrangig zur Bodenverbesserung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung zur Verfügung zu stellen.

WASSERHALTUNG
Wenn ein Kellergeschoss realisiert wird und in das Erdreich eingegraben wird, ist das Gebäude vor anfallendem Schichten- und Hangwasser zu schützen.

FASSADENGESTALTUNG
Die Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

MOBILFUNK
Antennenanlagen des gewerblichen Mobilfunkes dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht errichtet werden.

BAUGESUCH
In den Plänen ist die vorhandene Nachbarbebauung, die geplante Einfriedung, die Art und Anordnung der festgesetzten bzw. geplanten Bepflanzung, die Anschlusshöhen an die Erschließungsanlagen, das vorhandene Gelände und die geplanten Geländeänderungen durch nivellierte Geländeschnitte, die Gebäudehöhen und die Gebäudegestaltung nachzuweisen. Der Regenwasserkanal liegt 2,30 m unter Straßenoberkante. Die Höhenstellung der Gebäude ist der Tiefe Lage des Regenwasserkanals anzupassen. Im Entwurfsplan des Baugesuchs ist dies nachzuweisen.

STELLPLÄTZE
sind gemäß der örtlichen Stellplatzsatzung auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Eine Ablösung der Stellplätze ist nicht möglich.

PROJ-NR. M18017S		PROJEKT/BAUGRUNDISTÜCK: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenweg-Lohenweinberg"			
PLAN-NR. LA01		VERANLASSER: Markt Rimpar Schlossberg 1 97222 Rimpar Telefon 09365/8067-0 www.rimpar.de			
INDEX: 0-0		VERAHLNSTRÄGER: Markt Rimpar Schlossberg 1 97222 Rimpar vertreten durch 1. Bürgermeister Herr Burkard Losert			
PROJ-NR. BBPL		ARCHITEKT: rö ingenieure gmbh 97082 Würzburg Moltkestraße 7 Telefon 0931-30405-0 Telefax 0931-30405-29 info@ro-ingenieure.de www.ro-ingenieure.de			
DATUM: 07.06.2018		MASTAB: 1:1000			
BEARBEITER: M. Wieland		PLANUNGSPHASE: Entwurf			
GEZOHNET: M. Wieland		GRUNDLAGE: Begründung Version 0-0-0			
GERÜFT: M. Postler		PLANNHALT: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenweg-Lohenweinberg"			
DATEIPAD: M:\MP\2018\M18017S		Fortschreibung			
STEMPEL:		Bebauungsplan Begründung			
Index	Version	Bemerkungen	Index	Version	Bemerkungen